– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Juli 2026 –

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen

Vom 28. April 2020

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 28. April 2020 gemäß § 68a i.V.m. § 87 Satz 1 Nummer 2 und § 88 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) sowie i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), den folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen.

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, und Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Anhängen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach (Erst- und Zweitfach) ergänzt und/oder konkretisiert werden sowie einer Anlage zur Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und E-Klausuren. Erziehungswissenschaftliche Studienanteile werden im Erstfach ausgewiesen.

Die Anlagen zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung inkl. ihrer Anlagen gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teilen der Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (AT BPO und AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Zentraler Teil

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: „LbS Technik“) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education
(abgekürzt M.Ed.)

verliehen.

(3) Die jeweils absolvierte berufliche Fachrichtung (im Folgenden: Erstfach) „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“, „Fahrzeugtechnik“ oder „Metalltechnik“ wird im Zeugnis ausgewiesen. Voraussetzung für die Ausweisung des Erstfachs im Zeugnis ist das erfolgreiche Bestehen aller fachdidaktischen Module sowie des Moduls Masterarbeit im gewählten Erstfach.

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „LbS Technik“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AT BPO und AT MPO studiert.

(2) Studierende, die gemäß § 2 Absatz 2 der Zugangsordnung ohne bildungswissenschaftliche Anteile von bis zu 20 CP zum Studium zugelassen wurden, müssen diese zusätzlich zum regulären Curriculum bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachweisen. Diese Leistungen werden als zusätzliche Leistungen in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ohne die Angabe des CP-Umfangs ausgewiesen. Die CP und die erbrachten Noten dieser zusätzlichen Leistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Zuvor sind alle Studierenden dieses Masterstudiengangs zur Teilnahme an einer Studienberatung im jeweiligen Erstfach verpflichtet. In der Beratung wird geprüft, inwieweit die bildungswissenschaftlichen Anteile bereits in ausreichendem Umfang erworben wurden bzw. in welchem Umfang diese noch zu studieren sind. Die Dokumentation des Ergebnisses dieser Prüfung wird dem Studierenden ausgehändigt und muss zur Anmeldung zur Masterarbeit unaufgefordert vorgelegt werden.

(3) Der Studiengang gliedert sich wie folgt in:

- Die Masterarbeit (Modul Masterarbeit inkl. Kolloquium in der jeweiligen Fachrichtung) im Umfang von 15 CP,

- ein Erstfach im Umfang von insgesamt 60 CP inklusive fachdidaktischer Module des Erstfachs, berufspädagogischer Module und dem Modul „Umgang mit Heterogenität“ sowie

- ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach (Zweitfach) im Gesamtumfang von 60 CP bestehend aus 45 CP fachwissenschaftlichen und 15 CP fachdidaktischen Modulen.

(4) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Rechtsverordnung der Senatorin für Kinder und Bildung über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) In den Anhängen der Anlagen 1 (Erstfächer) und 2 (Zweitfächer) werden der jeweils empfohlene Studienverlauf dargelegt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.

(6) Module werden gemäß den Angaben in den Anlagen 1 und 2 als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

(7) Die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Angaben zu eventuell vorgesehenen Wahlmodulen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(8) Module werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

(9) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(10) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO und AT MPO durchgeführt. Darüber hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

(11) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches fachdidaktisches Projekt im Umfang von 12 CP, das Praxisanteile in der Schule vorsieht. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO und AT MPO durchgeführt, darüber hinausgehende Angaben sind den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und AT MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3 dieser fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO und AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die in § 6 der Anlage 1 angegeben sind.

§ 6

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

Das Modul Masterarbeit muss in der gewählten beruflichen Fachrichtung (Erstfach) absolviert werden. Entsprechende Regelungen für dieses Modul sind in § 6 der Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Berechnung der Fachnoten für die jeweils gewählte berufliche Fachrichtung im Erstfach und für das Zweitfach sind im jeweiligen § 7 der Anlagen 1 und 2 geregelt.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) mit ihrem zentralen Teil und ihren Anlagen in den jeweils geltenden Fassungen tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Regelungen für das Erstfach (gewählte berufliche Fachrichtung)

Anlage 2: Regelungen für das Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach)

- 2.1 Regelungen für das Zweitfach „Deutsch“ (inkl. der fachdidaktischen Anteile)
- 2.2 Regelungen für das Zweitfach „Mathematik“ (inkl. der fachdidaktischen Anteile)
- 2.3 Regelungen für das Zweitfach „Englisch“ (inkl. der fachdidaktischen Anteile)
- 2.4 Regelungen für das Zweitfach „Physik“ (inkl. der fachdidaktischen Anteile)
- 2.5 Regelungen für das Zweitfach „Chemie“ (inkl. der fachdidaktischen Anteile)
- 2.6 Regelungen für das Zweitfach „Politik“ (inkl. der fachdidaktischen Anteile)

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1 Regelungen für das **Erstfach (gewählte berufliche Fachrichtung)** zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 28. April 2020 (Brem.ABl. S. 479) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1 Regelungen für das Erstfach (gewählte berufliche Fachrichtung) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 15. April 2020 (Brem.ABl. S. 479) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1 Regelungen für das Erstfach (gewählte berufliche Fachrichtung) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 12. April 2023 (Brem.ABl. S. 373)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1: Regelungen für das Erstfach (gewählte berufliche Fachrichtung), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. April 2023 sowie von den Fachbereichsräten des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) am 26. April 2023 und des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik) am 15. März 2023 – vom 12. April 2023

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Im Erstfach des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) (Kurztitel: „LbS Technik“) besteht die Wahl zwischen den beruflichen Fachrichtungen „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“, „Fahrzeugtechnik“ oder „Metalltechnik“. In den fachdidaktischen Modulen sowie bei der Wahl des Moduls „Masterarbeit (inklusive Kolloquium)“ sind die Module des gewählten Erstfachs durchgängig zu absolvieren.

(2) Das Studium des Erstfachs gliedert sich wie folgt:

- Masterarbeit des gewählten Erstfachs im Umfang von 15 CP,
- Fachdidaktik des gewählten Erstfachs im Umfang von 24 CP,
- Berufspädagogik im Umfang von 12 CP,
- Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP.

(3) Anhang 1.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 1.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module im Erstfach werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder parallel auch in englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO und AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches fachdidaktisches Projekt im Umfang von 12 CP, das Praxisanteile in der Schule vorsieht. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Portfolio in Form eines Lerntagebuchs,
- Portfolio in Form der Planung und Durchführung einer didaktischen Unterrichtseinheit sowie Erstellung eines Handouts,
- Portfolio in analoger oder digitaler Form, bestehend aus unterschiedlichen Dokumenten (z.B. Reflexionen, Datenerhebungen, Beobachtungen oder auch Literaturlisten) und/oder ggf. anderen multicodierten Materialien (z.B. Videos, digitale Fotos, Audio-Dateien o.Ä.), welche je nach dem Ziel des Portfolios (z.B. als Entwicklungs-, Dokumentations-, Reflexions- oder Präsentationsportfolio) und gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO und AT MPO bewertet werden,
- Durchführung von Unterrichtseinheiten und Hospitationen (Praxisphasen).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium) umfasst 15 CP.

(2) Die Masterarbeit muss im gewählten Erstfach geschrieben werden.

(3) Zur Anmeldung der Masterarbeit sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis von mindestens 60 CP, davon mindestens 30 CP im jeweiligen Erstfach.

b) Inhaltliche Voraussetzungen zur Anmeldung sind der erfolgreiche Abschluss der fachdidaktischen Module im Erstfach und das Modul „Grundlagen der Berufspädagogik“.

c) Nachweis über die bildungswissenschaftlichen Studienanteile und ggf. Nachweis über die zusätzlich zum regulären Studium erfolgreich bestandenen bildungswissenschaftlichen Anteile im Gesamtumfang von bis zu maximal 20 CP gemäß § 2 Absatz 2 des zentralen Teils der vorliegenden Ordnung.

d) Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit im Gesamtumfang von 52 Wochen. Der Charakter und der Umfang dieser Tätigkeit muss der „Richtlinie fachpraktischer Tätigkeiten“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen, die Tätigkeit kann auch außerhalb der Studienzeiten erbracht worden sein. Die Entsprechung wird im Fach von der oder dem zuständigen Beauftragten gegenüber dem Prüfungsamt bescheinigt.

e) Wurde als Zweitfach das Fach „Englisch“ absolviert, ist der Nachweis eines mindestens dreimonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthalts (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Auslandsaufenthalte aus einem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Die Mindestbearbeitungszeit nach der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss beträgt 8 Wochen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit von bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag beider Gruppenmitglieder klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Die Masterarbeit fließt mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote des Erstfachs wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein. Leistungen, die

gemäß § 2 Absatz 2 des zentralen Teils zusätzlich zum regulären Studium erbracht wurden, fließen ebenfalls nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1 „Regelungen für das Erstfach (gewählte berufliche Fachrichtung)“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im „LbS Technik“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

Anhang 1.1: Studienverlaufsplan des Erstfachs
Anhang 1.2: Module und Prüfungsanforderungen des Erstfachs
- 1.2.1 Masterarbeit
- 1.2.2 Fachdidaktik Elektrotechnik (ET)
- 1.2.3 Informationstechnik (IT)
- 1.2.4 Fahrzeugtechnik (FT)
- 1.2.5 Metalltechnik (MT)
- 1.2.6 Berufspädagogik
- 1.2.7 Umgang mit Heterogenität

Anhang 1.1: Studienverlaufsplan des Erstfachs im „LbS – Technik“ (60 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge absolviert werden. Voraussetzung für die Ausweisung des Erstfaches im Zeugnis ist das erfolgreiche Bestehen aller fachdidaktischen Module im jeweiligen Erstfach sowie das Bestehen des Moduls Masterarbeit im Erstfach.

		Berufspädagogik (12 CP)	**Fachdidaktik des gewählten Erstfaches (24 CP)**		**Umgang mit Heterogenität (9 CP)**	**Masterarbeit (15 CP)**	**CP Verlauf Semester**	**CP Verlauf Studienjahr**
		Pflichtmodule	**Wahlpflichtmodule (Pflichtmodule im gewählten Erstfach)**		**Pflichtmodul**	**Wahlpflichtmodule (Pflichtmodule im gewählten Erstfach)**		
1. Jahr	**1. Sem.**	L19-BP1 Grundlagen der Berufspädagogik, 6 CP		Gewähltes Erstfach: L19-ET-FD1a bzw. L19-IT-FD1a bzw. L19-FT-FD1a bzw. L19-MT-FD1a, jeweils 6 CP	UMH Umgang mit Heterogenität in berufsbildenden Schulen, 9 CP		12	30
	2. Sem.		Gewähltes Erstfach: L19-ET-FD2a bzw. L19-IT-FD2a bzw. L19-FT-FD2a bzw. L19-MT-FD2a, jeweils 6 CP	Gewähltes Erstfach: L19-ET-FD3 bzw. L19-IT-FD3 bzw. L19-FT-FD3 bzw. L19-MT-FD3, jeweils 12 CP			18	
2. Jahr	**3. Sem.**	L19-BP-2 Lernen, Entwicklung und Sozialisation, 6 CP					6	21 + 9 UMH (gesamt 30)
	4. Sem.					Gewähltes Erstfach: L19-MA-ET bzw. L19-MA-IT bzw. L19-MA-FT bzw. L19-MA-MT Modul Masterarbeit, jeweils 15 CP	15 + 9 UMH (gesamt 24)	

CP: Credit Points, Sem.: Semester;
ET: Elektrotechnik, IT: Informationstechnik, FT: Fahrzeugtechnik, MT: Metalltechnik;

Anhang 1.2: Module und Prüfungsanforderungen des Erstfachs im „LbS – Technik“

1.2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (An-zahl)
L19-MA-ET	Modul Masterarbeit Elektrotechnik (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis Electrical Engineering (including Colloquium)	WP (P im gewählten Erstfach)	15	MP	(Masterarbeit und Kolloquium)	PL: 2 SL: 0
L19-MA-IT	Modul Masterarbeit Informationstechnik (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis Information Technology (including Colloquium)	WP (P im gewählten Erstfach)	15	MP	(Masterarbeit und Kolloquium)	PL: 2 SL: 0
L19-MA-FT	Modul Masterarbeit Fahrzeugtechnik (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis Automotive Technology (including Colloquium)	WP (P im gewählten Erstfach)	15	MP	(Masterarbeit und Kolloquium)	PL: 2 SL: 0
L19-MA-MT	Modul Masterarbeit Metalltechnik (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis Metalworking (includ-ing Colloquium)	WP (P im gewählten Erstfach)	15	MP	(Masterarbeit und Kolloquium)	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2 Fachdidaktik Elektrotechnik (ET) (Didactics Electrical Engineering), 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
L19-ET-FD1a	Fachdidaktik der berufli-chen Fachrichtung Elektrotechnik 1	Electrical Engineer-ing: Didactics 1	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-ET-FD2a	Fachdidaktik der beruf-lichen Fachrichtung Elektrotechnik 2	Electrical Engineer-ing: Didactics 2	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-ET-FD3	Fachdidaktisches Pro-jekt Elektrotechnik	Electrical Engineer-ing: Didactical Project	WP (P im gewählten Erstfach)	12	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.3 Fachdidaktik Informationstechnik (IT) (Didactics Information Technology), 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
L19-IT-FD1a	Fachdidaktik der beruf-lichen Fachrichtung In-formationstechnik 1	Information Tech-nology: Didactics 1	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-IT-FD2a	Fachdidaktik der beruf-lichen Fachrichtung In-formationstechnik 2	Information Tech-nology: Didactics 2	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-IT-FD3	Fachdidaktisches Projekt Informations-technik	Information Tech-nology: Didactical Project	WP (P im gewählten Erstfach)	12	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.4 Fachdidaktik Fahrzeugtechnik (FT) (Didactics Automotive Technology), 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
L19-FT-FD1a	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik 1	Automotive Technology: Didactics 1	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-FT-FD2a	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik 2	Automotive Technology: Didactics 2	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-FT-FD3	Fachdidaktisches Projekt Fahrzeugtechnik	Automotive Technology: Didactical Project	WP (P im gewählten Erstfach)	12	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.5 Fachdidaktik Metalltechnik (MT) (Didactics Metalworking), 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
L19-MT-FD1a	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik 1	Metalworking: Didactics 1	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-MT-FD2a	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik 2	Metalworking: Didactics 2	WP (P im gewählten Erstfach)	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-MT-FD3	Fachdidaktisches Projekt Metalltechnik	Metalworking: Didactical Project	WP (P im gewählten Erstfach)	12	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.6 Berufspädagogik (Vocational Education and Training), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
L19-BP1	Grundlagen der Berufspädagogik	Foundations of Vocational Education and Training	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
L19-BP2	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	Learning, Development and Socialization	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.7 Umgang mit Heterogenität (englische Übersetzung), 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
L19-UMH	Umgang mit Heterogenität in berufsbildenden Schulen	Dealing with Heterogeneity in Vocational Schools	P	9	KP		PL: 1 SL: 3

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.1: Regelungen für das Zweitfach „Deutsch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Mai 2020, zweite Berichtigung

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Deutsch“ ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: „LbS Technik“).

(2) Das Studium im Zweitfach „Deutsch“ umfasst insgesamt 60 CP und gliedert sich wie folgt:

- in Fachwissenschaft im Umfang von 45 CP und
- in Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.1.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.1.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3 dieser fachspezifischen Prüfungsordnung.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO bzw. AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer den in § 6 der Anlage 1 des Erstfachs genannten.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Deutsch“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.1 für das Zweitfach „Deutsch“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.1.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Deutsch“
Anhang 2.1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Deutsch“

Anhang 2.1.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Deutsch“ im LbS Technik (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="3">Fachwissenschaft</th><th colspan="2">Fachdidaktik</th><th rowspan="2">∑ CP Semester-verlauf</th><th rowspan="2">∑ CP-Studi-enjahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Pflichtmodule (39 CP)</th><th>Wahlpflicht-modul (6 CP)</th><th colspan="2">Pflichtmodule (15 CP)</th></tr>
<tr><td rowspan="2">1. Jahr</td><td>1. Sem.</td><td>A1, Grundlagen Literaturwis-senschaft I, 6 CP</td><td>B1, Grundlagen Sprachwis-senschaft, 6 CP</td><td rowspan="3">Wahlpflicht-modul gemäß 2.1.2.b, 6 CP:

im Winterse-mester: A11, A12, A15, B12, D1;

im Sommerse-mester: A13, B11, D2;

in Winter- u. Sommer-semester: A14 und C</td><td colspan="2" rowspan="2">FD1, Fachdidaktische Basis-kompetenzen Deutsch, 9 CP</td><td>15</td><td rowspan="3">36</td></tr>
<tr><td>2. Sem.</td><td>A2, Grundlagen Literaturwis-senschaft II, 9 CP</td><td>B2, Grammatische Theorie und Analyse, 6 CP</td><td>21</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Jahr</td><td>3. Sem.</td><td>A3, Literatur-theorie und literaturwis-senschaftli-che Metho-dologie, 6 CP</td><td>B3, Sprache in Denken und Handeln, 6 CP</td><td>FD2, Praxisorien-tierte Ele-mente Deutsch, 3 CP</td><td>FD4-Pf, Fachdidak-tische Aus-baukompe-tenzen Deutsch, 3 CP</td><td>24</td><td>24</td></tr>
<tr><td>4. Sem.</td><td colspan="2"></td><td></td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
</table>

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2.1.2: Module und Prüfungsanforderungen im Zweitfach „Deutsch“

2.1.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (German Studies, Compulsory Modules), 39 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Angaben zu TP	PL/SL Anzahl
A1	Grundlagen Literaturwissenschaft I	Literary Studies. Basis I	P	6	TP	Einführungskurs neuere deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs ältere deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
A2	Grundlagen Literaturwissenschaft II	Literary Studies. Basis II	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
A3	Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methodologie	Literary Theory and Methodology in Literary Studies	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
B1	Grundlagen Sprachwissenschaft	Basics of Linguistics	P	6	TP	Einführung Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs ältere Sprachstufen, 3 CP	PL: 1 SL: 0
B2	Grammatische Theorie und Analyse	Grammatical Theory and Analysis	P	6	TP	Einführungskurs Phonologie/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
B3	Sprache in Denken und Handeln	Language in Thought and Action	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.1.2.b Fachwissenschaft, Wahlpflichtmodule (German Studies, Compulsory Elective Modules), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL Anzahl
A11	Literatur und Interkulturalität	Literature and Interculturality	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and Media	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	Literary Studies: Project	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
A14	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	Literature of the Middle Ages and the Early Modern Period	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
A15	Kinder- und Jugend-Literatur und -Medien	Children's and Young Adult Literature and Media	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	History of German	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and Society	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
C	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	Lower German Language, Literature and Culture	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	Psycholinguistic Foundations of Multilingualism	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	Multilingualism: Theory and Practice	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.1.2.c Fachdidaktik, Pflichtmodule (Teaching German, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL Anzahl
FD1	Fachdidaktische Basiskompetenzen Deutsch	Basic Competences of Didactics German	9	P	TP	Einführungskurs Sprach- und Literaturdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs Mediendidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs Lese- und Schreibdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 1
FD2	Praxisorientierte Elemente Deutsch	Practice oriented Essentials of Teaching German	3	P	KP		PL: 0 SL: 3
FD4-Pf	Fachdidaktische Ausbaukompetenzen Deutsch	Advanced German Pedagogy (Language, Literature, or Media)	3	P	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.2: Regelungen für das Zweitfach „Mathematik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/ Informatik) am 3. Mai 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Mathematik“ ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: „LbS Technik“).

(2) Das Studium im Zweitfach „Mathematik“ umfasst insgesamt 60 CP und gliedert sich wie folgt:

- in Fachwissenschaft im Umfang von 45 CP und
- in Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.2.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.2.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und AT MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3 dieser fachspezifischen Prüfungsordnung.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO bzw. AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer den in § 6 der Anlage 1 des Erstfachs genannten.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Mathematik“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.2 für das Zweitfach „Mathematik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ ihr Studium im Zweitfach „Mathematik“ an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.2.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Mathematik“
Anhang 2.2.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Mathematik“

Anhang 2.2.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Mathematik“ im LbS Technik (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

		Fachwissenschaft, Pflichtmodule (45 CP)				Fachdidaktik, Pflichtmodule (15 CP)		∑ 60 CP Semes-terver-lauf	∑ 60 CP Studi-enjahr
1. Jahr	**1. Sem.**	MGY1 Lineare Algebra, 18 CP				D1 Grundzüge der Mathema-tikdidaktik, 6 CP		12	30
	2. Sem.		MGY2 Geometrie, 6 CP					18	
2. Jahr	**3. Sem.**			MGY8a Proseminar zur Zahlen-theorie, 3 CP	MBS Wahl-pflicht-modul, 9 CP	D2 Diagnostizie-ren und För-dern mit Pra-xisanteilen (POE), 6 CP	D3 Stoffdi-daktisch denken lernen, 3 CP	12	30
	4. Sem.	MGY7 Stochastik, 9 CP						18	

CP= Credit Points, Sem.= Semester, POE = Praxisorientierte Elemente

Anhang 2.2.2: Module und Prüfungsanforderungen

2.2.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Studies in Mathematics, Compulsory Modules), 45 CP

K.-Zif-fer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
MGY1	Lineare Algebra	Linear Algebra	P	18	KP		PL: 1 SL: 1
MGY2	Geometrie	Geometry	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
MBS	Wahlpflichtmodul	Optional Module	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
MGY7	Stochastik	Stochastics	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
MGY8a	Proseminar zur Zahlentheorie	Number Theory	P	3	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (Teaching Mathematics, Compulsory Elective Modules), 15 CP

K.-Zif-fer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
D1	Grundzüge der Ma-thematikdidaktik	Main Features of Mathematics Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
D2	Diagnostizieren und Fördern mit Praxi-santeilen (POE)	Diagnosing and Support with School Practice (POE)	P	6	MP		PL: 0 SL: 1
D3	Stoffdidaktisch denken lernen	Content analysis for planning mathematics lessons	P	3	KP		SL: 1 PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 2.3 für das Zweitfach „**Englisch**“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen vom 28. April 2020 (Brem.ABl. S. 479) bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 2.3 „Regelungen für das Zweitfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ vom 6. Mai 2020 (Brem.ABl. S. 479) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2.3 „Regelungen für das Zweitfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ vom 18. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 123) und
- der Berichtigung der Anlage 2.3 „Regelungen für das Zweitfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ vom 19. Juli 2023 (Brem.ABl. S. 851) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2.3 „Regelungen für das Zweitfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ in der Neufassung vom 29. Januar 2025 (Brem.ABl. S. 258)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 2.3: Regelungen für das Zweitfach „Englisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 29. Januar 2025 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Englisch“ ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: „LbS Technik“).

(2) Das Studium im Zweitfach „Englisch“ umfasst insgesamt 60 CP und gliedert sich wie folgt:

- in Fachwissenschaft im Umfang von 45 CP und
- in Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.3.1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2.3.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in englischer Sprache, Module in der Fachdidaktik in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) Zusätzlich zu den in Anhang 2.3.1 aufgeführten Anforderungen müssen die Vorgaben in § 6 Absatz 3 Buchstabe e der Anlage 1 „Regelungen für das Erstfach“ erfüllt werden. Gemäß dieser Vorgabe wird ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt (auch in Teilabschnitten) bzw. ein dreimonatiges Auslandsstudium vorgegeben und als Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit definiert.

§ 3

Prüfungen

(1) Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 2.3.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und AT MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO bzw. AT MPO wird nicht angewendet.

(5) Die Prüfungssprache kann Deutsch oder Englisch sein. In rein englischsprachigen Modulen ist die Prüfungssprache in der Regel Englisch.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer den in § 6 der Anlage 1 des Erstfachs genannten.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Englisch“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die neu gefasste Anlage 2.3 für das Zweitfach „Englisch“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ ihr Studium im Zweitfach „Englisch“ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben, wechseln in die geänderte Prüfungsordnung, wenn sie ausschließlich in den folgenden Modulen der Prüfungsordnung vom 6. Mai 2020, zuletzt berichtigt am 19. Juli 2023, ein Prüfungsverfahren eröffnet oder eines oder mehrere der folgenden Module absolviert haben:

- A, Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft,
- B, Basismodul Englische Sprachwissenschaft,
- C, Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt sowie
- SP-1, Basismodul Englische Sprachpraxis.

Bereits erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium begonnen haben und für die Absatz 2 nicht zutrifft, können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der formlose Antrag ist bis zum 15. November 2025 zu stellen. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 5. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 2.3.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Englisch“
Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Englisch“
Anhang 2.3.3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 2.3.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Englisch“ im LbS Technik (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Fachwissenschaft (45 CP)</th><th colspan="2">Fachdidaktik (15 CP)</th><th rowspan="2">∑
60 CP
Semes-
terver-
lauf</th><th rowspan="2">∑
60 CP
Studi-
enjahr</th></tr>
<tr><th colspan="4">Pflichtmodule</th><th colspan="2">Pflichtmodule</th></tr>
<tr><td rowspan="2">1. Jahr</td><td>1. Sem.</td><td rowspan="2">Basis-A, Introduc-tion to An-glophone Literatures, 6 CP</td><td rowspan="2">Basis-B, Introduc-tion to English Linguis-tics, 6 CP</td><td rowspan="2">Basis-C, The English-Speaking World: Dimen-sions and Develop-ments, 6 CP</td><td rowspan="2">SP-Basis, Practical Language Founda-tion, 9 CP</td><td colspan="2"></td><td>12</td><td rowspan="2">27</td></tr>
<tr><td>2. Sem.</td><td colspan="2"></td><td>15</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Jahr</td><td>3. Sem.</td><td colspan="2" rowspan="2">Aufbau-D-LA, Languages, Litera-tures, Cultures, 12 CP</td><td colspan="2" rowspan="2">SP-Aufbau, Practical Language Proficiency, 6 CP</td><td rowspan="2">FD-Basis, Foundation Module English Language Education, 9 CP</td><td>FD3k-a, Transfermodul Fachdidaktik, 6 CP</td><td>18</td><td rowspan="2">33</td></tr>
<tr><td>4. Sem.</td><td></td><td>15</td></tr>
</table>

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen im Zweitfach „Englisch“, 60 CP

2.3.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies; Compulsory Modules) 45 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
Basis-A	Introduction to Anglophone Literatures	P	6	TP	Introduction to Anglophone Literature 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					Introduction to Anglophone Literature 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Basis-B	Introduction to English Linguistics	P	6	TP	Introduction to English Linguistics 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					Introduction to English Linguistics 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Basis-C	The English-Speaking World: Dimensions and Developments	P	6	TP	Introduction to Cultural Studies, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					The English-Speaking World: Dimensions and Developments, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Aufbau-D-LA	Languages, Literatures, Cultures	P	12	TP	Literatures and Cultures, 6 CP	PL: 1 SL: 0
					Languages and Cultures, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Basis	Practical Language Foundation	P	9	TP	University Language Skills 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					University Language Skills 2, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Aufbau	Practical Language Proficiency	P	6	TP	Content-Based Integrated Skills, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					Culture and Communication, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (English Language Education, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch bzw. englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
FD-Basis		Foundation Module English Language Education	P	9	TP	Introduction to English Language Education, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Second Language Acquisition, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						ELT: Activities, Resources and Materials, 3 CP	PL: 0 SL: 1
FD3k-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	P	6	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 2.3.3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß AT § 8 Absatz 8.

- Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen: Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten für schriftliche Tests und 30 Minuten für mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testanteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen richtet.

- Unterrichtsentwurf: Die schriftliche Ausarbeitung von 3 bis 4 Seiten umfasst die (vorrangig stichwortartige) Planung und didaktische Begründung einer Unterrichtsstunde nach den Vorgaben der zweiten Ausbildungsphase. Im Bachelor liegt der Fokus hierbei auf den Kompetenzzielen und der Bedingungsanalyse; diese Teile müssen ausformuliert werden.

- Proficiency Interview: Die mündliche Prüfung besteht aus einem 3-minütigen, vorbereiteten Monolog und einem themenbezogenen Gespräch. Der Monolog gibt Einblick in das gewählte Thema. Das Gespräch vertieft dieses Thema. Die gesamte Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten. Die Beurteilungsgrundlagen sind Sprachrichtigkeit und fremdsprachliche Flexibilität in Vortrag und Gespräch.

Anlage 2.4: Regelungen für das Zweitfach „Physik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) am 22. April 2020, berichtigt

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Physik“ ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: „LbS Technik“).

(2) Das Studium im Zweitfach „Physik“ umfasst insgesamt 60 CP und gliedert sich wie folgt:

- in Fachwissenschaft im Umfang von 45 CP und
- in Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.4.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.4.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:

- Portfolio in Form der Durchführung von Versuchen und Protokollen, die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO bzw. MPO;

- Portfolio in Form von Übungsaufgaben, die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO bzw. MPO;
- Poster mit Präsentation.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und AT MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3 dieser fachspezifischen Prüfungsordnung.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO bzw. AT MPO wird nicht angewendet.

(6) Für das Modul „Grundpraktikum 1 (Mechanik)“ ist es aus didaktischen und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, dass vor Beginn der Laborpraxis eine Prüfungsvorleistung in Form einer Studienleistung erfolgreich absolviert wird. Die Termine sind den Veranstaltungshinweisen zum Modul zu entnehmen.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer den in § 6 der Anlage 1 des Erstfachs genannten.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Physik“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.4 für das Zweitfach „Physik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ ihr Studium im Zweitfach „Physik“ an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.4.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Physik“
Anhang 2.4.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Physik“

Anhang 2.4.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Physik“ im LbS Technik (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="5">Pflichtmodule</th><th rowspan="2">∑ 60 CP Semester-verlauf</th><th rowspan="2">∑ 60 CP Studien-jahr</th></tr>
<tr><th colspan="3">Fachwissenschaft (45 CP)</th><th colspan="2">Fachdidaktik (15 CP)</th></tr>
<tr><td rowspan="2">1. Jahr</td><td>1. Sem.</td><td>EP1a Experimen-talphysik 1 (Mechanik), 6 CP</td><td></td><td>GP1 Grundpraktikum 1 (Mechanik), 3 CP</td><td rowspan="2">PD1 Physikdidaktik 1: Grundlagen, 6 CP</td><td></td><td>12</td><td rowspan="2">27</td></tr>
<tr><td>2. Sem.</td><td>EP2a Experimen-talphysik 2 (Elektrodyna-mik und Optik), 9 CP</td><td></td><td>GP2 Grundpraktikum 2 (Elektrodynamik und Optik), 3 CP</td><td></td><td>15</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Jahr</td><td>3. Sem.</td><td>EP3L Experimen-talphysik 3 (Lehramt) (Atom- und Quantenphysik), 6 CP</td><td>EP5L Experimen-talphysik 5 (Lehramt) (Kondensierte Materie), 6 CP</td><td>GP3 Grundpraktikum 3 (Atom- und Quantenphysik), 3 CP</td><td></td><td rowspan="2">PD2LbSa Physikdidaktik 2 (Lehramt berufsbildende Schulen): Planung und Analyse von Physikunterricht (mit POE), 9 CP</td><td>20</td><td rowspan="2">33</td></tr>
<tr><td>4. Sem.</td><td>EP4a Experimen-talphysik 4 (Thermodyna-mik und Weiche Materie), 6 CP</td><td></td><td>GP4 Grundpraktikum 4 (Thermodynamik), 3 CP</td><td></td><td>13</td></tr>
</table>

CP= Credit Points, Sem.= Semester, POE = Praxisorientierte Elemente

Anhang 2.4.2: Module und Prüfungsanforderungen im Zweitfach „Physik“

2.4.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Physics, Compulsory Modules), 45 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL Anzahl
EP1a	Experimentalphysik 1 (Mechanik)	Experimental Physics 1 (Mechanics)	P	6	TP	Studienleistung 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Studienleistung 2, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP2a	Experimentalphysik 2 (Elektrodynamik und Optik)	Experimental Physics 2 (Electrodynamics and Optics)	P	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP3L	Experimentalphysik 3 (Lehramt) (Atom- und Quantenphysik)	Experimental Physics 3 (Teaching Degree) (Atomic- and Quantum Physics)	P	6	TP	Prüfungsleistung, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP4a	Experimentalphysik 4 (Thermodynamik und Weiche Materie)	Experimental Physics 4 (Thermodynamics)	P	6	TP	Prüfungsleistung, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP5L	Experimentalphysik 5 (Lehramt) (Kondensierte Materie)	Experimental Physics (Teaching Degree) (Condensed Matter Physics)	P	6	TP	Prüfungsleistung, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
GP1	Grundpraktikum 1 (Mechanik)	Introductory Laboratory Course 1 (Mechanics)	P	3	KP (mit PVL)		PL: 0 SL: 2
GP2	Grundpraktikum 2 (Elektrodynamik und Optik)	Introductory Laboratory Course 2 (Electrodynamics and Optics)	P	3	KP		PL: 0 SL: 2
GP3	Grundpraktikum 3 (Atom- und Quantenphysik)	Introductory Laboratory Course 3 (Atomic- and Quantum Physics)	P	3	KP		PL: 0 SL: 2
GP4	Grundpraktikum 4 (Thermodynamik)	Introductory Laboratory Course 4 (Thermodynamics)	P	3	KP		PL: 0 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.4.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (Physics Education, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
PD1a	Physikdidaktik 1: Grundlagen	Physics Education 1: Fundamentals Course	P	6	TP	Prüfungsleistung, 4 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 2 CP	PL: 0 SL: 1
PD2-LbSa	Physikdidaktik 2 (Lehramt berufsbildende Schulen): Planung und Analyse von Physikunterricht (mit praxisorientierten Elementen)	Physics Education 2 (Vocational Schools): Planning and Analysis of Physics Lessons (with Practice-oriented Elements)	P	9	TP	Planung und Analyse von Physikunterricht, 4 CP	PL: 1 SL: 0
						Curriculare Konzeptionen, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Schulorientiertes Experimentieren, 2 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.5: Regelungen für das Zweitfach „Chemie“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) am 22. April 2020, zweite Berichtigung

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Chemie“ ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: „LbS Technik“).

(2) Das Studium im Zweitfach „Chemie“ umfasst insgesamt 60 CP und gliedert sich wie folgt:

- in Fachwissenschaft im Umfang von 45 CP und
- in Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.5.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.5.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:

- Experimentalpraktikum: Konzeption und Anleitung einer Lernumgebung aus mehreren Versuchen aus der fachdidaktischen Literatur.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Für das Modul „Organisch-chemisches Praktikum für Lehramt“ ist es aus didaktischen und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, dass vor Beginn der praktischen Laborarbeiten eine Prüfungsvorleistung gemäß § 5 Absatz 10 AT BPO in Form einer Studienleistung erfolgreich absolviert wird. Die Termine sind den Veranstaltungshinweisen zum Modul zu entnehmen.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3 dieser fachspezifischen Prüfungsordnung.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO bzw. MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anerkennung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer den in § 6 der Anlage 1 des Erstfachs genannten.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach belegt werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Chemie“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.5 für das Zweitfach „Chemie“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ ihr Studium im Zweitfach „Chemie“ an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.5.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Chemie“
Anhang 2.5.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Chemie“

Anhang 2.5.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach Chemie im LbS Technik (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="3">Fachwissenschaft (45 CP)</th><th>Fachdidaktik (15 CP)</th><th>∑ 60 Semes-terverlauf</th><th>∑ 60 Studi-enjahr</th></tr>
<tr><th colspan="3">Pflichtmodule</th><th>Pflichtmodule</th></tr>
<tr><td rowspan="2">1. Jahr</td><td>1. Sem.</td><td>ALC, Allgemeine Chemie, 9 CP</td><td rowspan="2">AC-L, Anorgani-sche Chemie für Lehramt, 12 CP</td><td></td><td rowspan="2">CD1, Chemiedidaktik 1, 6 CP</td><td>15</td><td rowspan="2">30</td></tr>
<tr><td>2. Sem.</td><td></td><td rowspan="2">PC-L, Physikalische Chemie für Lehramt, 9 CP</td><td>15</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Jahr</td><td>3. Sem.</td><td>OC-L, Organische Chemie für Lehramt, 6 CP</td><td></td><td>CD2 BBS, Chemiedidaktik 2 für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, 9 CP</td><td>21</td><td>30</td></tr>
<tr><td>4. Sem.</td><td></td><td>OCP-L, Organisch-chemisches Praktikum für Lehramt, 6 CP</td><td>RECHT-1, Rechtskunde in der Chemie, 3 CP</td><td></td><td>9</td><td></td></tr>
</table>

CP= Credit Points, Sem.= Semester

Anhang 2.5.2: Module und Prüfungsanforderungen im Zweitfach Chemie

2.5.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Discipline Study, Compulsory Modules), 45 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL Anzahl
ALC	Allgemeine Chemie	General Chemistry	P	9	KP		PL: 2 SL: 0
AC-L	Anorganische Chemie für Lehramt	Inorganic Chemistry for Teacher Education	P	12	KP		PL: 2 SL: 0
OC-L	Organische Chemie für Lehramt	Organic Chemistry for Teacher Education	P	6	MP		PL: 1
OCP-L	Organisch-chemisches Praktikum für Lehramt	Organic Chemistry Laboratory for Teacher Education	P	6	KP + eine PVL		PL: 1 SL: 1
PC-L	Physikalische Chemie für Lehramt	Physical Chemistry for Teacher Education	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
Recht-1	Rechtskunde in der Chemie	Legal Requirements	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (Subject Didactics, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL Anzahl
CD1	Chemiedidaktik 1	Chemistry Education 1	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
CD2 BBS	Chemiedidaktik 2 für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Chemistry Education 2	P	9	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 2.6 Regelungen für das Zweitfach „**Politik**“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 28. April 2020 (Brem.ABl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 2.6 Regelungen für das Zweitfach „Politik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 22. April 2020 (Brem.ABl. S. 479) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2.6 Regelungen für das Zweitfach „Politik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 6. Dezember 2023 (Brem.ABl. S. 1421)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden

Anlage 2.6: Regelungen für das Zweitfach „Politik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am 6. Dezember 2023

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Politik“ ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: „LbS Technik“).

(2) Das Studium im Zweitfach „Politik“ umfasst insgesamt 60 CP und gliedert sich wie folgt:

- in Fachwissenschaft im Umfang von 45 CP und
- in Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.6.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.6.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und AT MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO bzw. AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer den in § 6 der Anlage 1 des Erstfachs genannten.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Politik“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.6 für das Zweitfach „Politik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ ihr Studium im Zweitfach „Politik“ an der Universität Bremen aufnehmen.

Anhang 2.6.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Politik“
Anhang 2.6.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Politik“

Anhang 2.6.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Politik“ im LbS Technik (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2"></th><th colspan="4">Pflichtmodule</th><th rowspan="2">∑ 60 CP Semester-verlauf</th><th rowspan="2">∑ 60 CP Studien-jahr</th></tr>
<tr><th colspan="2">Fachwissenschaft (45 CP)</th><th colspan="2">Fachdidaktik (15 CP)</th></tr>
<tr><td rowspan="2">1. Jahr</td><td>1. Sem.</td><td>Pol-M1, Sozialwissen-schaftliches Grundstudium, 9 CP</td><td>Pol-M8.1, Einführung in das politikwis-senschaftliche Arbeiten, 6 CP</td><td rowspan="2">Pol-Ar-Wi-FD1a-LbS, Grundlagen des Lernbereichs „Politik-Arbeit-Wirt-schaft“, 6 CP</td><td></td><td>18</td><td rowspan="2">30</td></tr>
<tr><td>2. Sem.</td><td>Pol-M2, Politische Theo-rie und Philoso-phie, 9 CP</td><td></td><td></td><td>12</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Jahr</td><td>3. Sem.</td><td>Pol-M3, Internationale Beziehungen und Außenpoli-tik, 9 CP</td><td>Pol-M5, Politikfeld-analyse, 6 CP</td><td>Pol-Ar-Wi-FD2-LbS, Theorie und Praxis des Lernbereichs „Politik-Arbeit-Wirt-schaft“ (POE), 6 CP</td><td rowspan="2">Pol-FD3-LbS, Fachdidaktik im sozialwis-senschaftli-chen Kontext, 3 CP</td><td>22</td><td rowspan="2">30</td></tr>
<tr><td>4. Sem.</td><td>Pol-M4, Europäische Integration, 6 CP</td><td></td><td></td><td>8</td></tr>
</table>

CP: Credit Points, Sem.: Semester, POE: Praxisorientierte Elemente

Anhang 2.6.2: Module und Prüfungsanforderungen im Zweitfach „Politik“

2.6.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Political Science, Compulsory Modules), 45 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
Pol-M1	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	Introduction to Social Sciences	9	P	TP	Teilprüfung 1, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Teilprüfung 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Pol-M2	Politische Theorie und Philosophie	Political Theory and Philosophy	9	P	TP	Teilprüfung 1, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Teilprüfung 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Pol-M3	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	International Relations and Foreign Policy	9	P	TP	Teilprüfung 1, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Teilprüfung 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Pol-M4	Europäische Integration	European Integration	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M5	Politikfeldanalyse	Policy Analysis	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M8.1	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	Introduction to Academic Work for Political Science	6	P	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.6.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (Didactics of Political Science, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-Ar-Wi-FD1a-LbS	Grundlagen des Lernbereichs „Politik-Arbeit-Wirtschaft"	Introduction to Teaching Politics-Labour-Economics	6	P	KP		PL: 1 SL: 1
Pol-Ar-Wi-FD2-LbS	Theorie und Praxis des Lernbereichs „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ (mit POE)	Introduction into Teaching-practice Politics-Labour-Economics	6	P	MP		PL: 0 SL: 1
Pol-FD3-LbS	Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext	Social Science Education in Context	3	P	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet); POE: Praxisorientierte Elemente

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 27 AT MPO bzw. AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, zweiter Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO bzw. AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.